

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 30. Mai 1908.

No. 12.

**Inhalt.** Bekanntmachung betr. Aufhebung des Jagdverbots auf Elefanten in einem Teil des Bezirks Moschi. — Bekanntmachung betr. Verpflegungssätze für Kinder in den Gouvernements-krankenhäusern. — Tarif betr. die Beförderung von Packeten nach den Innenstationen durch das Zentralmagazin. — Bekanntmachung betr. G. Bühnenfestsetzung für die Reiseschwester. — Zwei Bekanntmachungen betr. Bahnpolizei der Eisenbahn Daressalam-Morogoro. — Bekanntmachung betr. Umwandlung zweier Schürffelder in Bergbaufelder. Fünf Bekanntmachungen betr. Eintragung von Bergbaufeldern in das Berggrundbuch. — Personalnachrichten.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. V. 03, — Amtlicher Anzeiger No. 13 vom 13. 6. 03 — betreffend das Verbot der Jagd auf Elefanten im Bezirk Moschi, wird hiermit bestimmt, dass dieses Verbot für denjenigen Teil des Bezirks, welcher begrenzt wird:

im Norden: durch die untere Urwaldgrenze,

im Osten: durch den Nangabach,

im Süden: durch die Fahrstrasse Aruscha—Moschi,

im Westen: durch den Fugga und Kwarebach

vom 15. Juni an bis auf weiteres aufgehoben wird.

Daressalam, den 23. Mai 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Winterfeld.

J. No. 9230. VIII.

## Bekanntmachung.

Die Bestimmungen Nr. 510 und 511 der L. G. erhalten in Ziffer 2 hinter „5 Rp. festgesetzt“ bzw. in Absatz 1 hinter „5 Rp. festgesetzt“ folgenden Zusatz:

„Kinder im 1. Lebensjahre, die zugleich mit der Mutter aufgenommen werden und eine besondere Verpflegung nicht beziehen, sind frei,

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahre zahlen in der 1. Klasse täglich 5, in der II. Klasse täglich 3½ Rp., ältere Kinder den Vollpreis von täglich 7 bzw. 5 Rupien“.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juni d. Js. in Kraft.

Die Dienstexemplare sind entsprechend abzuändern.

Daressalam, den 26. Mai 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Winterfeld

p. No. 7627. V.

## Tarif

der Transportkosten, welche vom 1. Juni 1908 ab bis auf Weiteres für die Weitersendung von Packeten mit Innenposten vom Zentralmagazin in Ansatz zu kommen haben. Der Tarif vom 1. Oktober 1905, Amtlicher Anzeiger No. 22, tritt mit dem 31. Mai 1908 außer Kraft.

Von	nach		
1) Daressalam Postagentur	Bismarckburg	27	Rp.
2) „	Iringa	11	„
3) „	Kilimatinde	14	„
4) „	Kilossa	5	„
5) „	Kondoa-Irangi	14	„
6) „	Neu-Langenburg	20	„
7) „	Mahenge	10	„
8) „	Mkalama	20	„
9) „	Mpapua	8	„
10) „	Mwaya	21	„
11) „	Ssongea	16	„
12) „	Tabora	21	„
13) „	Uajidji	31	„
14) „	Usumbura	32	„
15) „	Wiedhafen	20	„

### Bemerkungen:

I. Die Absendung der Packete erfolgt nur dann, wenn bei Auflieferung derselben an das Zentralmagazin die von letzterem an der Hand dieses Tarifs festzustellenden Transportkosten für die ganze Strecke sofort bar eingezahlt werden.

II. Die Berechnung der Transportkosten erfolgt für jedes Packet gesondert in der Weise, dass für jedes halbe kg. des Packetgewichtes 1/30 des für die betreffende Strecke geltenden Tarifsatzes in Ansatz kommt. Angefangene ½ kg. werden hierbei für voll und bei der Berechnung sich ergebende angefangene 10 Heller für 10 Heller gerechnet.

III. Das Gouvernement haftet in keiner Weise für etwaige Verluste oder Beschädigungen an den

bei dem Zentralmagazin zur Weiterbeförderung aufgelieferten Paketen.

Daressalam, den 29. Mai 1908

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
von Winterfeld.

J.-No. 21021/07 III.

### **Bekanntmachung.**

In der Bekanntmachung von 23. 2. 07, J. No. 19701/V, Amtlicher Anzeiger 4/07, ist in der letzten Zeile 1,37 // in 2 Rp. abzuändern.

Dieser Betrag ist auch zu zahlen wenn andere als die in Daressalam stationierte Reiseschwester zur Kranken- oder Wochenpflege entsandt werden.

Daressalam, den 20. Mai 1908

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
von Winterfeld.

J. No. 9193. V.

### **Bahnpolizei**

der Eisenbahn Daressalam-Morogoro.

Stationsvorsteher Maier ist mit der Ausübung des Dienstes eines Betriebs- und Verkehrskontrollours beauftragt worden.

Daressalam, den 26. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
von Winterfeld.

J. N. 3296. VII.

### **Bahnpolizei**

der Eisenbahn Daressalam-Morogoro.

Der Stationsvorsteher Littna in Morogoro ist gemäß § 41 und 42 der Bahnordnung mit der Ausübung der Bahnpolizeibefugnisse im Bereiche der Eisenbahn Daressalam-Morogoro betraut.

Daressalam, den 26. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
von Winterfeld.

J. No. 6765. VII.

### **Bekanntmachung.**

Der Bergbautreibende Paul Prante in Idaho hat beantragt, die seinem Auftraggeber, Rechtsanwalt Dr. Schultze in Daressalam, gehörigen im Verwaltungsbezirk Mpapua belegenen, im Schürffelderzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 166, 167 eingetragenen Schürffelder in Bergbaufelder umzuwandeln. Letztere sollen nach der Umwandlung die Namen Osnabrück und Hase führen.

Die Schürffelder liegen im Verwaltungsbezirk Mpapua etwa 10 Minuten südlich des Dorfes Irewero am Nordabhang der Lufuberge. Nord-

westlich der Felder liegt das Dorf Itende und nördlich der Negaberg. Das Feld No. 166 hat eine Länge von 120 und eine Breite von 100 m; das Feld No. 167 hat eine Länge von 140 und eine Breite von 100 m.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf Glimmer beziehen. An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. Juli 1908 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 23. Mai 1908

Kaiserliche Bergbehörde  
Beckler.

J. No. 8766. IX.

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag der Deutsch-Ost-Afrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 20 eingetragenes, im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes gemeines Bergbaufeld Kisswaga in das Berggrundbuch einzutragen — Amtlicher Anzeiger vom 11. April 1908 No. 8 — sind bis zum 10. Mai Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss Ziffer 14 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1906, § 47 der Bergverordnung, angeordnet, dass die Eintragung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 23. Mai 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.  
Beckler.

J.-No 9108. IX.

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag der Deutsch-Ost-Afrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 21 eingetragenes, im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes gemeines Bergbaufeld Massalawa in das Berggrundbuch einzutragen — Amtlicher Anzeiger vom 11. April 1908 No. 8 — sind bis zum 10. Mai d. J. Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet.

Es wird deshalb gemäss Ziffer 14 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1906, § 47 der Bergverordnung, angeordnet, dass die Eintragung stattfindet.

G  
zwe  
Bes  
I  
  
J.  
  
G  
ve  
Ne  
go  
da  
ze  
10  
10  
  
A  
do  
gl  
  
F  
a

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 23. Mai 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.  
Beckler.

J. No. 9106. IX.

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag der Deutsch-Ost-Afrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 22 eingetragenes, im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes gemeinsames Bergbaufeld Mkinha in das Berggrundbuch einzutragen — Amtlicher Anzeiger vom 11. April 1908 No. 8 — sind bis zum 10. Mai d. J. Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet.

Es wird deshalb gemäss Ziffer 14 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1906, § 47 der Bergverordnung, angeordnet, dass die Eintragung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 23. Mai 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.  
Beckler.

J. No. 9110. IX.

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag der Deutsch-Ost-Afrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 24 eingetragenes, im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes gemeinsames Bergbaufeld Tschitsa in das Berggrundbuch einzutragen — Amtlicher Anzeiger vom 11. April 1908 No. 8 — sind bis zum 10. Mai d. Js. Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet.

Es wird deshalb gemäss Ziffer 14 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1906, § 47 der Bergverordnung, angeordnet, dass die Eintragung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 23. Mai 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.  
Beckler.

J. No. 9107. IX.

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag der Deutsch-Ost-Afrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihr im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 25 eingetragenes, im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes gemeinsames Bergbaufeld Maluga in das Berggrundbuch einzutragen, — Amtlicher Anzeiger vom 11. April 1908 No. 8 — sind bis zum 10. Mai d. J. Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet.

Es wird deshalb gemäss Ziffer 14 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1906, § 47

der Bergverordnung, angeordnet, dass die Eintragung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 23. Mai 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.  
Beckler.

J. No. 9109. IX.

### **Personalnachrichten.**

Kaiserliches Gouvernement: Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Ersten Referenten Regierungsrat von Winterfeld den Charakter als „Geheimer Regierungsrat“ zu verleihen.

Der Herr Reichskanzler hat dem bisherigen Zollvorstand, Zollinspektor Schwarze die etatsmässige Stelle des Zolldirektors mit Wirkung vom 1. April 1908 ab übertragen.

Eingetroffen von Heimatsurlaub oder neu mit R. P. Dampfer „Prinzessin“: kom. Sekretär Paulsen am 20. Mai 1908 in Mombaasa, weitergereist mit der Ugandabahn nach Muansa: am 22. Mai 1908 in Daressalam: kom. Sekretär Frericks, Techniker Fiek, Hilgert und Spachmann.

Abgereist mit Heimatsurlaub am 26. Mai 1908 mit Gouvernements-Dampfer zum Anschluss an den am 27. Mai in Zanzibar abgehenden Dampfer der Messageries Maritimes: Sekretär Peters.

Versetzt: Hilfszollbeamter Unger vom Hauptzollamt hier zum Hauptzollamt Bagamojo, abgereist am 17. Mai mit Gouvernements-Dampfer; Hilfszollbeamter Führ vom Hauptzollamt Tanga zum Hauptzollamt hier, eingetroffen am 22. Mai 08; Sekretär Michels vom Bezirksamt Mohoro nach Tanga zur kommissarischen Verwaltung des dortigen Bezirksamts, abgereist in Mohoro am 24. Mai mit Gouvernementsdampfer, Abreise von Daressalam nach Tanga am 31. Mai mit D. O. A. L.-Dampfer; Kolonial-Eleve Lauff, Moschi, vom 1. Juni 1908 ab zum Hauptzollamt Tanga; kommissarischer Sekretär Frericks zum Bezirksamt Mpapua, abgereist am 29. Mai 1908.

Eingestellt: Kanzleihilfen Czernowsky beim Bezirksamt Morogoro am 26. Mai und Demmig beim Zentralbureau am 27. Mai 1908.

Kaiserliche Schutztruppe: Eingetroffen. Oberleutnants Brentzel, Rogalla v. Bieberstein, Leutnant v. Buchwaldt, Unterzahlmeister Grunow, Hebrank, Feldwebel Herzog, Scholz, Sergeanten Krukow, Tost, Sanitätssergeanten Hiese, Heinzel, Sanitätsunteroffizier Weiser vom Heimatsurlaub bezw. neu, Oberleutnant Kratz von Kondoa-Itangi, Stabsarzt Dr. Schörnich von Liwale, Sanitätssergeant Senftner von Pangani.

Beurlaubt: Hauptmann Göring, Unteroffizier Rauscher, Sanitätsunteroffizier Kasper.

Kommandiert, versetzt, ernannt: Hauptmann Fonck zum Chef der 9. Kompagnie Usumbura, Oberleutnant Brentzel zur 2. Kompagnie Iringa, Oberleutnant Rogalla v. Bieberstein zur 5. Komp., Leutnant v. Buchwaldt zur 14. Komp. Liwale, Leutnant von Dobbeler zur 15. Komp. Muansa. Stabsarzt Dr. Schörnich zur Bekämpfung der Wurmkrankheit im Bezirk Wilhelmstal, Oberarzt Eckard zur Schlafkrankheitsexpedition des Stabsarztes Prof. Dr. Kleine, Unterzahlmeister Voigt zum Bezirksamt Muansa, Unterzahlmeister Grunow zur 4. Komp. Kilimatinde, Unterzahlmeister Hebrank zum Stabe, Feldwebel Herzog zur 13. Kompagnie Kondoa-Irangi, Feldwebel Scholz und Sergeant Tost-E. zum Stabe, Sergeant Krukow zum B. A. Morogoro, Sanitätsfeldwebel Sacher zur Schlafkrankheitsbekämpfung nach Kigarama, Sanitätssergeant Hiese zum B. A. Neu-Langenburg, Sanitätsunteroffizier Lerch zum B. A. Udjidji.

Zum Urlaubsantritt befohlen: Hauptmann v. Grawert-W., Sergeant Pestrup, Unteroffiziere Jaster, Röhrig.

Befördert: überzähliger Sanitätsfeldwebel Becher zum etatsmässigen Sanitätsfeldwebel, Sanitätssergeanten Bach, Teschner, Steinberg zu überzähligen Sanitätsfeldwebeln ohne Gebührnisveränderung, Sanitätsunteroffiziere Pfand, Meyer -Fr., Scholles, Jenischewski, Hunzinger, Hiese, Mayer-J., Senftner, Holzappel, Kyek, Wölff, Tschirch zu überzähligen Sanitätssergeanten ohne Gebührnisveränderung.

Ausgeschieden: Leutnants Claus und Sibberns, Sergeant Püthoff, Sanitätsfeldwebel Eckert, Sanitätsunteroffizier Herzog.